

2444 072

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II 23 57A/71

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Arthur S [REDACTED],
[REDACTED] Ave. W [REDACTED], [REDACTED], USA,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Kern, Henkel, Pache und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 18. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die anfangsgerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1966, 369 Nr. 28; 1972, 72 Nr. 28; Beschluß vom 18. September 1973 - IX ZB 281/70) hat das Berufungsgericht entschieden, daß der 1946 beim Oberbürgermeister von Pirmasens gestellte und 1947 beschiedene Antrag auf Anerkennung als Opfer des Faschismus kein wirksamer Antrag nach den bis zum Inkrafttreten des BGG geltenden Vorschriften war.

Der danach gemäß §§ 109 Abs. 1, 251, 254 Abs. 1 BGG erforderliche Entschädigungsantrag ist nicht bis zum 1. April 1958 gestellt worden. Der Tatrichter hat das Schreiben des Klägers vom 10. Juni 1961 an das Auswärtige Amt nicht als unmißverständliches Entschädigungsverlangen angesehen und die Antwort

- 3 -

der Behörde vom 5. Oktober 1961 dahin ausgelegt, daß Wiedereinsetzung nicht ausdrücklich nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG gewährt, sondern nur in Aussicht gestellt werden sei, falls die beigelegten Antrags- und Ergänzungsformulare baldmöglichst eingereicht würden. Die Auslegung der beiden Urkunden ist eine Sache des Einzelfalles. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere nicht von der Entscheidung RsV 1970, 314 ab.

1969 trat der Kläger mit Entschädigungsansprüchen hervor. Die Behörde lehnte wegen Verletzung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG ab. Die erstmals in der Klageschrift vom 28. Juli 1971 erbetene Wiedereinsetzung hat das Berufungsgericht verweigert. Es geht dabei von Grundsätzen aus, die mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsV 1971, 310; 1972, 37) übereinstimmen.

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)